



Gemeinde Lengnau

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1	3
	Zweck	3
	Allgemeindes	3
	§ 2	3
	Geltungsbereich	3
	§ 3	4
	Übergeordnetes Recht	4
	§ 4	4
	Anforderungen	4
2	STRASSENEINTEILUNG	4
	§ 5	4
	Strassenrichtplan	4
2.1	Einteilung nach Benützung	4
	§ 6	4
	Kantons- und Gemeindestrassen	4
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	4
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	5
	§ 7	5
	Erschliessungsfunktion	5
	Basiserschliessung	5
	Groberschliessung	5
	Feinerschliessung	5
3	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	5
	§ 8	5
	Übernahme	5
4	BEWILLIGUNGS- / KOSTEN PFLICHTIGE BENÜTZUNG	6
	§ 9	6
	Strassenbenützungsgebühr	6
	Kostenbeteiligung der Werke	6
5	FINANZIERUNG	6
	§ 10	6
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	6
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	6
	§ 11	6
	Rechtsschutz, Vollstreckung	6
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	§ 12	7
	Inkrafttreten	7

Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen und Normen

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindegesetz (SAR 171.100)
VSS	Verband schweizerischer Strassenfachleute

Strassenreglement

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Lengnau:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

- ¹Das Strassenreglement regelt
- die Strasseneinteilung;
 - die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
 - die Übernahme von Privatstrassen.

Allgemeines

- ²In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

- Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:
- Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und

- Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden.

§ 3

*Übergeordnetes
Recht*

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 4

Anforderungen

¹Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

²Ergänzend gelten die VSS Normen als Richtlinie.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 5

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 6

Kantons- und Gemeindestrassen

¹Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im öffentlichen Gebrauch

³Privatstrassen und Fusswege im öffentlichen Gebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

Privatstrassen

⁴Privatstrassen stehen nur dem öffentlichen Gebrauch offen, wenn und soweit ihre Nutzung kraft Vertrag oder Verwaltungsakt der Öffentlichkeit gewidmet ist.

Privatstrassen können - unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen - entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist

vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 7

Erschliessungsfunktion

¹Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS)
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Quartier-Sammelstrasse (QSS):
Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Quartier-Erschliessungsstrasse (QES):
Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen eine oder mehrere Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
- Fusswege

3 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 8

Übernahme

¹Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unter-

halt. Die Regelung bezieht sich nur auf Privatstrassen, die nicht unter § 37 BauG subsumierbar sind, d.h. die nicht unter die gesetzliche Übernahmepflicht der erwähnten Bestimmung fallen.

²Die Übernahme erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

4 BEWILLIGUNGS- / KOSTENPFLICHTIGE BENÜTZUNG

§ 9

*Strassenbenüt-
zungsgebühr*

¹Das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann in einem separaten Reglement geregelt werden.

²Die Benützung von öffentlichen Strassenflächen, z.B. für Installationsplätze bei privaten Bauvorhaben ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Installationen in einem Situationsplan sowie der Dauer der Benützung ist vorgängig einzureichen.

*Kostenbeteiligung
der Werke*

³Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer, Planie und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

⁴Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

5 FINANZIERUNG

§ 10

*Finanzierung der
Erschliessungsanla-
gen*

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 11

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen ande-

re Abgabeverfügungen innert 30 Tagen ab Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einsprache-Entscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, angefochten werden

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2018

GEMEINDERAT LENGNAU

Der Gemeindeammann

sig. Franz Bertschi

Der Gemeindeschreiber

sig. Anselm Rohner